

Referat/Amt: I/111-2/WMR
Personal- und Organisationsamt
Abt. Personalwirtschaft

Bearbeitet von:
Herr Wolf

Tel.Nr.:
0 91 31 / 86-1251

Kurzfristig Beschäftigte nach TVöD; Umstellung der Arbeitsverhältnisse auf das Bürgerliche Gesetzbuch

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis		
						einstimmig	für	gegen
HFGPA	07.12.2005	X		X				
Stadtrat	08.12.2005	X			X			

Beteiligungen

Personalrat

Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investitionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä.) sind verpflichtend!

A 1. Einmalige Kosten:

2. Jährliche Folgekosten: Keine; Einsparung von Personalkosten

B Personalaufwand bzw. Personalkosten zur Erstellung des Antrages / der Beschlussvorlage zusätzlich Kosten für andere Dienststellen/Dritte, soweit quantifizierbar:

I. **Gutachten des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses**
am 07.12.2005
einstimmig/ mit _____ gegen _____ Stimmen

II. **Beschluss des Stadtrates**
am 08.12.2005
einstimmig/ mit _____ gegen _____ Stimmen

Ab dem 01.01.2006 werden alle kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse i.S.v. § 8 Abs.1 Nr.2 SGB IV in Form von BGB-Verträgen abgeschlossen. Das Entgelt dieser Beschäftigungsgruppe richtet sich nach pauschalen Stundensätzen, die dem Betrag der jeweiligen Entgeltgruppen der Stufe 1 des TVöD entsprechen.

HFGPA Vorsitzende/-r:

Berichterstatter/-in:

StR Vorsitzende/-r:

Berichterstatter/-in:

III. Sachbericht

1. Definition

Bei einer geringfügigen Beschäftigung unterscheidet man folgende Unterarten:

- geringfügig entlohnte **Beschäftigung (§ 8 Abs.1 Nr.1 SGB IV)**
- kurzfristige **Beschäftigung (§ 8 Abs.1 Nr. 2 SGB IV)**

Eine kurzfristige Beschäftigung i.S.v. § 8 Abs.1 Nr. 2 SGB IV liegt vor, wenn diese *innerhalb eines Kalenderjahres* seit ihrem Beginn auf längstens *2 Monate oder 50 Arbeitstage* befristet ist – die Höhe des Arbeitsentgelts ist unbedeutend.

2. Rechtsentwicklung

Bis zum Jahre 2002 wurden alle geringfügig Beschäftigten mit pauschalen Vergütungssätzen auf der Grundlage des bürgerlichen Rechts entlohnt, da nach § 3 Buchst. n) BAT bzw. d) BMT-G der damaligen Fassung auf diese Beschäftigungsgruppe explizit die Tarifverträge nicht anzuwenden waren. Zum 01.01.2002 musste dieser Buchstabe auf Grund der EU-Rechtssprechung gestrichen werden. Dies hatte zur Folge, dass die Vergütung der geringfügig Beschäftigten sich ab dem 01.01.2002 nach den Vorgaben der Tarifverträge richtete. Auf Grund einer falschen Begriffsauslegung wurden die kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse irrtümlich zum 01.01.2002 in den Tarifvertrag aufgenommen. Seit dem 01.10.2005 sind nach § 1 Abs. 2 Buchstabe m) TVöD alle **kurzfristig Beschäftigten** i.S.v. § 8 Abs.1 Nr.2 SGB IV erneut vom Geltungsbereich des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes ausgeschlossen. Die Beschäftigungsverhältnisse unterliegen nun wiederum dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

3. Umstellung ab 01.01.2006

Mit der Herausnahme aus dem Geltungsbereich des TVöD entfallen neben anderen tariflichen Rechten die Ansprüche auf eine tarifgemäße Bezahlung

Bis zur Umstellung auf die rechtlichen Grundlagen der Tarifverträge (2002) wurden den kurzfristig Beschäftigten durch Stadtratsbeschluss pro Arbeitsstunde 85 Prozent des Stundensatzes nach den einschlägigen Tarifverträgen gewährt.

Vor Inkrafttreten des TVöD lag der Brutto-Stundensatz z.B. bei einer Wasserrufkraft in Lohngruppe 2, Stufe 1, BTV-Nr. 2 bei 9,96 €. Ab dem 01.10.2005 ergibt sich nach der Entgelttabelle des TVöD für die gleiche Tätigkeit lediglich ein Brutto-Stundensatz von 8,66 €, d.h. der neue tarifliche Stundensatz entspricht bei dieser Tätigkeit nur ca. 87 % des Brutto-Stundenlohnes nach BMT-G. Würde nun in analoger Anwendung des Stadtratsbeschlusses vor 2002 der Pauschalsatz mit 85% des Tarifentgelts nach TVöD angesetzt werden, würde der Brutto-Stundensatz bei 7,36 € liegen. Dies entspräche lediglich 74% des Brutto-Stundenentgeltes vor Inkrafttreten des TVöD.

BMT-G (100 % - bis 30.09.2005)	TVöD (ab dem 01.10.2005)	BMT-G (85 %)	TVöD (85 %)
9,96 €	8,66 €	8,47 €	7,36 €
	= 87% BMT-G	= 85% BMT-G	= 74% BMT-G

Es wird daher vorgeschlagen, den Beschäftigten i.S.v. § 8 Abs.1 Nr.2 SGB IV den der Tätigkeiten entsprechenden Stundenlohn nach dem TVöD zu gewähren und auf die Kürzung des Stundenlohnes zu verzichten.

4. Aufgabenkritik

Durch die Rückführung der kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse auf die Rechtsgrundlagen des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Punkt Nr. 1 b der Folgethemenliste der Aufgabenkritik (Stadtratsbeschluss vom 28.07.2005) zum Teil erledigt.

III. Amt 13 zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Abt. 111/111-2 z.W.

i.A.

M.Wolf